

Andrea Hülshorst, Richterin
Amtsgericht Marburg
Universitätsstr. 48, 35037 Marburg

Suchtberatungsangebote für Jugendliche in Kooperation zwischen Suchthilfe, Jugendhilfe und Justiz

Im Laufe der Zeit hat sich das Bild des/der angeklagten Jugendlichen/Heranwachsenden gewandelt.

Es ist eine massive Zunahme von Rauschmittelkonsum sowohl unmittelbar (somit Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz) als auch mittelbar (unter anderem Beschaffungskriminalität wie z.B. "abrippen" oder "abziehen") festzustellen. Dabei ist insbesondere der unkritische Umgang mit Rauschmitteln zu beobachten. Hierbei handelt es sich insbesondere um das legale Rauschmittel Alkohol als auch das illegale Rauschmittel Cannabis. Ich selber komme aus einem ländlichen Raum, wo dieser unkritische Umgang sowohl mit der legalen Droge Alkohol (Konfirmation, dörfliche Diskoabende) als auch mit der "illegalen" Droge Alkohol zu beobachten ist.

Den zunehmend auftretenden Problemen mit dem Rauschmittelkonsum stehen durch Stellenkürzungen und dadurch höhere Arbeitsbelastungen sowie die geänderten Umwelteinflüsse gestiegenen höheren Arbeitsanforderungen belastete Mitarbeiter der Jugendämter, Polizeibehörden, Jugendstaatsanwälte und letztlich Jugendrichter gegenüber. (Ich bitte zu entschuldigen, wenn ich nicht immer sowohl die weibliche als auch die männliche Form verwende).

M.E. muss man jedoch nicht erst bei der Repression ansetzen, sondern bereits im **präventiven Bereich**. Hier sind zu meiner Überzeugung nicht nur die Jugendämter und Suchthilfeeinrichtungen, sondern auch die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte gefordert. Bereits in einem Stadium "bevor das Kind in den Brunnen gefallen ist", sollten durch enge Vernetzung und Rücksprache bzw. Zusammenarbeit zwischen den einzelnen beteiligten Institutionen Synergieeffekte geschaffen werden. Dabei sollte nicht nur die in der Überschrift genannte Kooperation zwischen Suchthilfe und Justiz gefordert werden.

Vielmehr benötigt es der Kooperation mit den zwei wichtigsten Bezugspunkten der Kinder/Jugendlichen und Heranwachsenden, nämlich der **Eltern** und der Schule.

Mit zunehmender gesellschaftlicher Entwicklung müssen die an einem Strafverfahren beteiligten Personen immer wieder feststellen, dass Suchtberatungsangebote für Kinder/Jugendliche und Heranwachsende trotz guter Kooperation zwischen den im Eingang genannten Beteiligten letztlich an der fehlenden Kooperationsbereitschaft der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten scheitern. (Stichwort fehlende Erziehungskompetenz, sozialen Verwahrlosung). Deutlich wird dies in einem Satz, den kürzlich ein Mitarbeiter eines Jugendamtes außerhalb einer Sitzung sagte: "Eigentlich müsste man die Eltern mit verurteilen".

Das zweite Problem ist die teilweise fehlende Kooperationsbereitschaft der Schulen (Direktoren/Lehrer). Diese begründet sich zum einen auf den Grundlagen des Datenschutzes. Zum anderen aber auch in dem Berufsalltag der Lehrer. Häufig überforderte Lehrer können angesichts der Größe der Klassenstärken mangels Überlastung und/oder mangels entsprechender Ausbildung nicht erkennen, dass der Schüler gerade dabei ist, in die Sucht abzurutschen. Warnzeichen wie z.B. persönliche Veränderungen werden viel-

leicht ohne weiteres Hinterfragen auf Pubertätsprobleme bzw. den allgemeinen Schulstress zurückgeschoben. Schuleschwänzen wird nicht schnell genug hinterfragt.

Werden Probleme doch richtig erkannt und gedeutet, so stehen viele Lehrer vor der Frage, wie kann ich richtig helfen, wie weit kann ich mit meiner Hilfe gehen und wo bekommen ich und/oder der Jugendliche fachliche Hilfe.

Hier muss dann wieder die Kooperation der genannten Behörden greifen.

Problem: Die Hilfesuchenden müssen erst an die entsprechenden Einrichtungen "herangeführt" werden.

Dieser Umstand ist Frau Rechtsanwältin Ristau und mir vor einiger Zeit aufgefallen.

Es hat damit begonnen, dass wir Schülerinnen und Schüler in Absprache mit dem staatlichen Schulamt in öffentliche Gerichtsverhandlungen geholt haben. Anhand von ausgesuchten Fällen haben wir versucht, den Schülern und ihren Lehrern, neben der Strafbarkeit von Betäubungsmittelkonsum und den damit einhergehenden Delikten (z.B. Beschaffungskriminalität; Gewalttaten) auch die Auswirkungen von Betäubungsmittelkonsum auf den Lebenslauf eines Menschen zu verdeutlichen. Dies wird gerade in Sitzungen gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden deutlich, weil zum einen aufgrund des Alters eine leichtere Identifikation eintreten kann und zum anderen bei einer Jugendgerichtsverhandlung der pädagogische Aspekt im Vordergrund steht. Aufgrund dessen wird der Lebenslauf in einer solchen Verhandlung ausführlicher erörtert. In diesem Zusammenhang werden häufig die Auswirkungen des Drogenkonsums auf den Lebenslauf eines Menschen am direkten Beispiel sehr eindrucksvoll deutlich.

Nach den Hauptverhandlungen versuchen wir, durch gezielte Gespräche das Erlebte zu verdeutlichen bzw. zu vertiefen. Kooperation kann dabei auch bedeuten, dass sich ein Lehrer hilfesuchend an die Polizei gewandt hat und wir uns dann im Rahmen des Gerichtsbesuches mit dem jeweiligen Thema auseinandersetzen.

Desgleichen bei Projekttagen: Hier wurden wir z. B. einmal von der Schulleiterin einer Grundschule angesprochen. Hintergrund war, dass Schüler ihrer vierten Klasse den Umgang mit Drogen "verherrlicht" bzw. "verharmlost" haben, indem sie zum Beispiel Linien aus Mehl gezogen haben. In diesem Zuge haben wir an einem Vormittag in drei Vierteln Klassen mit den Schülern über Drogen geredet.

Am Ende solcher Termine wurde immer wieder festgestellt, dass Lehrer durch Nachfragen gravierende Wissenslücken bzgl. der vorhandenen Möglichkeiten und Beratungsangebote offenbarten.

Was noch häufiger vorkam, war dass sich einzelne Schüler nach dem Ende zurückfallen ließen und den Kontakt zu uns suchten. Dann kam häufig der bei uns später schon "gefürchtete" Satz: "Ich hab' da einen Freund/Freundin. In diesem Zusammenhang haben wir von Drogenproblemen bis zu Missbrauchsproblemen sehr viele verschiedenartige Probleme gehört.

Und hier kommen wir wieder zu der Frage der Kooperation zwischen Jugendhilfe, Suchtberatung und Justiz.

Diese kann nur greifen, wenn die Jugendlichen Kenntnisse von den Anlaufstellen und Möglichkeiten haben und auch über die Hürde kommen, zu diesen entsprechenden Stellen zu gehen.

Vor diesem Hintergrund hat ein Artikel in einer Fachzeitschrift unser Interesse geweckt. Er handelte über das Jugendrechtshaus. Dies ist nicht zu vergleichen mit dem Haus des

Jugendrechtes, dem sogenannten Bad Cannstadter Modell. Bei dem Bad Cannstadter Modell handelt es sich um ein Haus (ein "wirkliches" Gebäude) in dem (Jugend-) Polizei, Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe zusammen in der Nähe des Jugendgerichtes untergebracht sind. Ziel ist es, durch die Nähe der "kurzen Wege" eine Beschleunigung der Jugendstrafverfahren zu ermöglichen.

Bei dem Jugendrechtshaus handelt es sich demgegenüber um eine Beratungsstelle für Jugendliche, Eltern und Erzieher.

Daraufhin wurde das Jugendrechtshaus Marburg-Biedenkopf e.V. gegründet. Ziel ist es u.a. die zwischen den einzelnen Beteiligten bestehende gute Kooperation zu fördern und zu bündeln. Diese gute Kooperation wird bereits durch die (Gründungs-)Mitglieder deutlich. Neben Rechtsanwälten, Jugendkoordinatoren der Polizei, Jugendstaatsanwälten, Sozialpädagogen (u.a. der Jugendkonflikthilfe), ehemaligen Bewährungshelfern und zuletzt auch aktiven und verrenteten Richtern ist die ganze Bandbreite beteiligt. Bereits von Anfang an wurde seitens des staatlichen Schulamtes, der Jugendämter (Kreis und Stadt), dem Landrat, dem Oberbürgermeister, politischen Parteien aller Couleur sowie schließlich auch dem hessischen Justizministerium geholfen.

Das Prinzip des Jugendrechtshauses Marburg-Biedenkopf basiert auf drei Säulen, die im Entstehen sind:

1. Säule:

Schulbesuche im Gericht, Mitarbeit an Projekttagen in einzelnen Schulen (besteht)

2. Säule:

Aufbau einer wöchentlichen Sprechstunde in der Stadt Marburg und der Stadt Stadtlendorf. Ziel soll ein niedrigschwelliges Beratungsangebot sein, insoweit kann von einer gewissen "Lotsenfunktion" geredet werden, das heißt dem Ratsuchenden verschiedene Beratungsmöglichkeiten anzubieten und bereits mit den entsprechenden Institutionen oder Beratungsstellen Kontakt aufzunehmen, damit die Kooperation eingreifen kann. Es handelt sich dabei um eine offene Sprechstunde, das heißt sie ist nicht nur an Jugendliche gerichtet, sondern soll sich auch an Eltern, Erzieher und Lehrer richten. In diese Sprechstunde sind derzeit jeweils ein Mann und eine Frau vor Ort, um so eventuell geschlechtsspezifische "Schwierigkeiten" zu umgehen. (Diese Säule befindet sich derzeit im Aufbau)

3. Säule

Podiumsdiskussionen/-veranstaltungen zur Fortbildung unter anderem von Lehrern und Erziehern (Zukunft)

Standards/Anforderungen an Kooperationen:

1. Entfallen von Konkurrenzdenken (Stichwort: knappe Kassen)

2. Umfassende Fachkenntnis der in der Beratung arbeitenden Mitarbeiter bei den Jugendämtern und ggf. auch bei den Suchtberatungsstellen

a.) über die einzelnen verschiedenen (Sucht-) Beratungsangebote und den Kreis, an den sie sich wenden;

b.) die rechtlichen Möglichkeiten bzw. Machbarkeit und Angemessenheit, die das Jugendgerichtsgesetz (JGG) bietet, um diese Maßnahmen zu verhängen:

(1.) § 10 JGG -> Weisungen (Therapie, Gespräche, Screenings etc.)

(2,) § 21 JGG -> Bewährungsauflagen (w.o.)

(3.) § 72 JGG -> Unterbringung in geschlossener Einrichtung zur Vermeidung von Untersuchungshaft

3. Flexibilität/Motivation/Bereitschaft zum schnellen Eingreifen bzw. Reagieren, das bedeutet Kooperation durch Nutzung "kurzer Wege" um entsprechend schnell bei einem Verstoß gegen Weisungen und/oder Auflagen zu reagieren.

Grenzen der Kooperation:

1. Datenschutz

- Mitteilung der Jugendgerichtshilfe aus dem allgemeinen sozialen Dienst?
- Mitteilung von durch Urteil verhängte Weisungen und Auflagen an Schulleitung und/oder Beratungseinrichtung?

2. Faktische Grenze

durch Mittel- oder Stellenkürzungen

Repressive Möglichkeiten bei denen ebenfalls Kooperatio ist

Kooperation durch Teilnahme an der Hauptverhandlung durch die Jugendgerichtshilfe und idealerweise der Mitarbeiter oder eines Bezugsbetreuers der Sucht- und Drogeneinrichtung.

Bei Heranwachsenden (18 bis 21 Jahre zur Tatzeit) ist die Teilnahme der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung nicht zwingend vorgeschrieben, jedoch wünschenswert. Dabei ist zu bedenken, dass das Jugendstrafrecht nicht immer von erfahrenen Jugendrichtern durchgeführt wird. Vielmehr werden häufig Berufsanfänger mit dem Jugendstrafrecht betraut. Hier ist unter Überwindung von eventuell bestehenden Schwellenängsten ganz eng auf Kooperation zu bauen, um den Kollegen alle Möglichkeiten bzw. Optionen für den Jugendlichen/Heranwachsenden vor Augen zu führen. Hierzu erfordert es frühzeitiger Jugendgerichtshilfeberichte, um dem erkennenden Jugendrichter vorab auf eventuelle z.B. (Sucht-) Probleme aufmerksam zu machen. So kann z.B. aus dem Diebstahl eines MP3 Players oder einer PSP bei einer "dünnen" Akte nicht zwingend auf Beschaffungskriminalität geschlossen werden. Je nach Kenntnisstand wird dann auch die durch das Gericht getroffene Maßnahme verschieden ausfallen.

Kenntnisse von Möglichkeiten, die das JGG eröffnet:

1. Bereits im Vorverfahren:

1L2 JGG: Unterbringung zur Vermeidung von Untersuchungshaft z.B. die Jugendhilfeeinrichtung Leimbach

Kooperation ist hier zwingend erforderlich, um Möglichkeiten für den Jugendlichen zu "checken" und Kostendeckung zu erreichen. Dabei ist besonders zu beachten, dass je früher das Eingreifen erfolgt, desto wirkungsvoller und zügiger kann die Maßnahme durchgeführt werden. Darüber hinaus können wegweisend geeignete Maßnahmen begonnen, unterstützt und fortgesetzt werden, die durch Urteil in einer Jugendgerichtsverhandlung ausgesprochen werden können.

2. § 10 JGG: Weisungen Entgiftung Übergangseinrichtung Ambulante/stationäre Therapie Gespräche bei der Sucht- und Drogenberatung Drogenscreenings etc.

3. § 21 JGG/ § 57 JGG: als Bewährungsaufgabe oder Vorbewährungsaufgabe Hier ist zu berücksichtigen, dass die Kooperation mit dem Schluss der Hauptverhandlung und dem Urteil nicht beendet ist. Im Jugendstrafrecht ist der Jugendrichter auch immer der Vollstreckungsleiter, Das heißt eine weitere "Begleitung" des Jugendlichen/ Heranwachsenden ist dringend erforderlich, um auch das Umsetzen der Maßnahme zu überwachen. In diesem Punkt ist neben der Kooperation auch die Konsequenz das Schlagwort. M.E. sollte jede Suchtbehandlung aus autonomen Motiven begonnen werden. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem Wort "begonnen". In jeder Therapie gibt es Zeiten, in denen der Proband einen Tiefpunkt hat oder sogar kurz vor einem Abbruch steht. Gerade in diesen Zeiten ist eine gute Kooperation zwischen den o.g. Beteiligten erforderlich, um ggf. schnell z.B. durch kurzfristige Anhörungstermine unter Mitwirkung aller Beteiligten zu intervenieren und ggf. lenkend - auch durch Androhung und Verhängung von Repressalien wie Beugearrest oder Bewährungswiderruf - einzugreifen,

Dabei muss allen Beteiligten klar sein, dass das Jugendstrafrecht auf zwei verschiedenen Grundsätzen basiert:

- Zum einen auf der **Schnelligkeit**, um dem angeklagten Jugendlichen / Heranwachsenden schnell die Konsequenzen seines Handelns vor Augen zu führen;
- zum anderen auf **Geduld** und der **Bereitschaft**, Rückschläge hinzunehmen und zu akzeptieren.

Bei der Frage, welches der beiden Gebote bei dem konkreten Jugendlichen/heranwachsenden in der konkreten Situation erforderlich ist die Kooperation wichtigste Grundvoraussetzung und letztlich auch die wichtigste Grundlage der Hilfe für den Süchtigen.